

SATZUNG der TSG BUHLBRONN e.V. 1962

§ 1

Name

Der Verein führt die Bezeichnung „Turn- und Sportgemeinschaft Buhlronn e.V. 1962 „ (Kurzform: „TSG Buhlbronn“). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Schorndorf-Buhlbronn.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er dient der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 4

Sportbehörde

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 – 18 Jahren gelten als Jugendliche. Angehörige unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Kinder- und Jugendabteilungen zusammengefasst. Für sie gilt die durch die Vorstandschaft beschlossene Jugendordnung.

SATZUNG der TSG BUHLBRONN e.V. 1962

3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung ist eine schriftliche Anmeldung. Bei Eintrittserklärung von Jugendlichen und Kindern müssen die gesetzlichen Vertreter zustimmen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann.
 - b) durch den Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur das Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend; ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können durch den Vereinsvorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird durch den Vorstand geregelt.

Der Mitgliedsbeitrag ist nach Aufforderung des Vereins zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Einzug durch Lastschriftverfahren ist anzustreben. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) Der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet. Der schriftliche Antrag muss bei einem der 1. Vorsitzenden eingereicht werden, welcher dann mit dem Ausschuss den Zeitpunkt festlegt.

§ 9

Die Hauptversammlung

A. Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist von den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, der Tagespresse, oder in sonstiger geeigneter jedem Mitglied zugänglicher Weise.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Kassier und die 1. Vorsitzenden
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Neuwahlen
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung bei den 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Mit dem Ziel einer Entzerrung der Wahlperioden kann davon für eine Übergangszeit abgewichen werden, so dass einzelne Vorstandsmitglieder in diesem Zeitraum einmalig auf zwei oder vier Jahre gewählt werden können.

B. Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) Im Falle von §10, Ziffer 5 (Ausscheiden eines Vorsitzenden).
- c) Wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu A.

§ 10

Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) zwei gleichberechtigten 1. Vorsitzenden
 - b) dem Kassier
 - c) dem Schriftführer
 - d) mindestens 4 Beisitzer
 - e) dem Abteilungsleiter Fußball
 - f) dem Jugendleiter
 - g) gegebenenfalls den Leitern weiterer Gruppen
 - h) den Verantwortlichen wichtiger Vereinsaktivitäten
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand ist bei Bedarf, möglichst aber alle 2 Monate, von einem der zwei 1. Vorsitzenden einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 11

Gesetzliche Vertreter

Die beiden Vorstände sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Sie sind berechtigt, den Verein auch im einzelnen zu vertreten.

Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsvorstandes zu treffen.

§ 12

Kassenprüfer

Von der Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahre zu wählen, welche die Pflicht und das Recht haben, die gesamten Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Sportabteilungen

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilungen richtet.
2. Die Abteilungsvorstände sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.
3. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und den Kassenprüfer.

§ 14

Ehrungen

Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und für sonstige Ehrungen gilt die von der Hauptversammlung genehmigte Ehrenordnung des Vereins.

§ 15

Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen(Verweise und dergleichen), sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre

SATZUNG der TSG BUHLBRONN e.V. 1962

oder das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 16

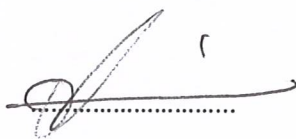
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandenen Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Hauptversammlung am 30.01.2009 angenommen.

Schorndorf-Buhlbronn, den 30. Januar 2009



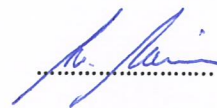
Andreas Klein

(1. Vorsitzender)



Frank Sigle

(1. Vorsitzender)



Winfried Maier

(Schriftführer)